

# **Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 1. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst:**

## Sicherheitsbericht 2018

Der Gemeinderat nimmt den Sicherheitsbericht 2018 des Polizeipräsidiums Ludwigsburg zur Kenntnis.

## Energiebericht

1. Die Ausführungen von Herrn Roland Engel, isuf GmbH, zu den Sanierungs- und Umsetzungsempfehlungen der Wärmeversorgung im Schulzentrum Auf dem Kies werden zur Kenntnis genommen.
2. Für den Haushaltsplan 2020 werden für die Erneuerung der Hauptverteilung 170.000 €, für den Einbau des BHKW 180.000 € sowie für die Begleitberatung durch isuf GmbH 5.000 € angemeldet.

## Brandschutzmaßnahmen in der Realschule

Der Gemeinderat beauftragt im folgenden Gewerk einschließlich 19% Mehrwertsteuer:

1. Fa. Hagenlocher, Bönningheim, die Brandschutzmaßnahmen zum Preis von 109.524,03 €, auszuführen.
2. Weitere Kleingewerke (Betonsägearbeiten, Dachabdichtung der Rauchabzugsöffnungen (RWA), Gipskartondeckenanschlüsse, Beleuchtung und weitere Elektroarbeiten, etwa die Ansteuerung der Abzugsöffnungen) zur Ausführung der Brandschutzwand, werden bei regional tätigen Handwerksfirmen angefragt und jeweils nach dem wirtschaftlichsten Angebot beauftragt.

## Kindertagesstätte mit Schulräumen in Ottmarsheim - Vergabe des fünften Ausschreibungspaketes

Der Gemeinderat beauftragt in den folgenden Gewerken einschließlich 19% Mehrwertsteuer:

1. Fa. Saussele GmbH das Gewerk Bodenbeläge zum Preis von 69.724,48 €
2. Fa. Au/ Gehrung GmbH das Gewerk Fliesenarbeiten zum Preis von 61.589,88 €
3. Fa. Hass GmbH & Co.KG das Gewerk Kücheneinrichtung zum Preis von 32.598,38 €
4. Fa. Pfitzenmaier Besigheim das Gewerk Außenanlagen zum Preis von 248.701,08 €

## Wohnbaugebiet "Erweiterung Neckarblick" - Vergabe der städtischen Bauplätze

1. Die Vergabe der städtischen Wohnbauplätze Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 für freistehende Einfamilienhäuser und die Doppelhaushälften Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 für das Baugebiet „Erweiterung Neckarblick“ erfolgt entsprechend der nachfolgenden Vergaberichtlinien:

### **Vergaberichtlinien für die städtischen Wohnbauplätze im Baugebiet „Erweiterung Neckarblick“**

- Der Verkauf eines Wohnbauplatzes erfolgt nur an volljährige natürliche Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen (nicht an Firmen, Investoren oder ähnliche Institutionen). Der Bewerber muss zukünftiger Grundstückseigentümer sein. Die Bewerber für die Doppelhaushälften Nr. 3 bis Nr. 4 und Nr. 6 bis Nr. 7 müssen die Gebäudehälften einheitlich gestalten.
- Bewerber, die Tauschgrundstücke anbieten, die für die Stadt von Interesse sind, gehen anderen Bewerbern vor.
- Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot wie folgt:

Jeder Bieter hat ein Angebot in Form eines Eurobetrages pro Quadratmeter Bauplatzfläche abzugeben. Cent-Beträge werden nicht berücksichtigt. Der Mindestpreis beträgt **650,- €/m<sup>2</sup>** Bauplatzfläche. Jeder Bauwillige kann sich nur für ein Grundstück bewerben und jeder Bieter kann nur einen Bauplatz erhalten. Angebote unter dem Mindestpreis werden nicht berücksichtigt. Dem Angebot ist eine Finanzierungsbescheinigung beizulegen.

Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem höchsten Kaufpreisangebot. Gibt es für einen Bauplatz mehrere Bewerber, werden alle Bieter für diesen Bauplatz gesondert über das vorliegende Höchstgebot informiert und haben die Möglichkeit ihr Gebot zu erhöhen. Bewerber, für deren Grundstück kein weiteres Gebot vorliegt oder die das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten eine Bauplatzzusage von der Stadt Besigheim.

- Gleichzeitig mit der Bauplatzzusage wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 500,- € von der Stadt Besigheim erhoben. Diese wird beim Zustandekommen des Kaufvertrags zurückerstattet. Wird innerhalb einer Frist von 8 Wochen, aus Gründen die der Erwerber zu verantworten hat, kein Kaufvertrag geschlossen, geht das Grundstück wieder an die Stadt Besigheim zurück. Die Reservierungsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Gebühr wird für den entstandenen Verwaltungsaufwand einbehalten.
- Familien mit Kindern erhalten beim Erwerb eines städtischen Bauplatzes einen Abschlag vom Kaufpreis je Quadratmeter Bauplatzfläche in Höhe von

5,- €	bei 1 Kind
10,- €	bei 2 Kindern
15,- €	bei 3 und mehr Kindern.

Berücksichtigt werden maximal 3 Kinder, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Bauplatzzusage noch nicht vollendet haben und im Haushalt des Bieters/Bieterin leben. Der Kinderabschlag muss vom Bieter in das Gebot einkalkuliert werden. Verrechnet wird der Abschlag erst bei der Festlegung des Kaufpreises im Kaufvertrag.

- Der Kaufpreis beinhaltet alle Kosten der erstmaligen Erschließung. Alle weiteren Kosten, insbesondere die Hausanschlusskosten für die Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversor-

gung und die Kosten für die Versorgung des Grundstücks mit Strom, Telekommunikation, Gas etc. sowie den Klärbeitrag, trägt der Käufer zusätzlich bzw. werden dem Käufer von der Stadt oder den jeweiligen Versorgungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt. Der Käufer trägt außerdem die Kosten des Notars sowie die Grunderwerbsteuer. Die Bauplätze werden in vermessenem und teilabgemarktem Zustand verkauft. Die Abmarkung der Grenzen, insoweit diese nicht an eine öffentliche Fläche angrenzen, ist Sache des Käufers.

- Die Käufer verpflichten sich innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss mit den Bauarbeiten für ein Wohngebäude zu beginnen und zur bezugsfertigen Erstellung des Wohngebäudes innerhalb von vier Jahren nach Vertragsabschluss. Diese Verpflichtung wird durch ein Rücktrittsrecht für die Stadt im Grundbuch abgesichert.
  - Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiterveräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohnhaus errichtet worden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung steht der Stadt Besigheim ein Wiederkaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis zu. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Zur Sicherung des Wiederkaufsrechts ist die Stadt berechtigt, die Eintragung einer Rückerwerbsvormerkung im Grundbuch zu beantragen.
  - Die Stadt kann die Vergabe jederzeit beenden, ohne dass Schadensersatzansprüche der Bieter gegenüber der Stadt entstehen. Dies gilt insbesondere, falls der Mindestverkaufspreis nicht erreicht wird. Die Stadt übernimmt keine Kosten, die bei den Bietern anfallen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Baupilot GmbH, 88437 Maselheim einen Vertrag zu den genannten Konditionen abzuschließen und diese Software bei der Vergabe der Bauplätze einzusetzen. Nach Abschluss des Verfahrens soll überprüft werden, ob die Software weiter eingesetzt werden kann oder ob eine Kündigung sinnvoll ist.

#### Unterstützung des Projekts „Steillagen-App“ im Landkreis Ludwigsburg

Die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt werden in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.11.2019 fortgeführt.

#### Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Besigheim für das Haushaltsjahr 2018

1. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird, wie in der Sitzungsbeilage 147/2019 dargestellt, zugestimmt. Haushaltsreste zur Übertragung nach 2019 werden keine gebildet.

## 2. Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Jahr 2018

	VWH Euro	VMH Euro	Gesamt Euro
1. Soll - <b>Einnahmen</b>	40.890.021,87	6.951.730,63	47.841.752,50
2. Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3. Zwischensumme	40.890.021,87	6.951.730,63	47.841.752,50
4. Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5. Bereinigte Solleinnahmen	<b>40.890.021,87</b>	<b>6.951.730,63</b>	<b>47.841.752,50</b>
6. Soll - <b>Ausgaben</b>	40.890.021,87	6.951.730,63	47.841.752,50
7. Neuer Haushaltsausgabereist	0,00	0,00	0,00
8. Zwischensumme	40.890.021,87	6.951.730,63	47.841.752,50
9. Ab: Haushaltsausgabereist Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10. Bereinigte Soll - Ausgaben	<b>40.890.021,87</b>	<b>6.951.730,63</b>	<b>47.841.752,50</b>
11. Insgesamt 10 ./ 5	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Soll (Einnahmen und Ausgaben - Ziff. 10)	47.841.752,50
Haushaltsfremde Vorgänge	16.833.369,37
Kassenbestand	<u>3.805.338,86</u>
Gesamtssoll	<u><u>68.480.460,73</u></u>

	allg. Rücklage	Kredite
	in Euro	
Stand 01.01.2018	1.863.492,20	3.026.000,00
Stand 31.12.2018	3.691.923,12	2.686.000,00

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt beträgt:	5.679.268,22
Die Zuführung zur allg. Rücklage beträgt:	1.828.430,92
Der Endbestand der Vermögensrechnung wird auf der Aktiv- u. Passivseite festgestellt mit (§ 43 GemHVO)	5.822.811,18
Bei kassenmäßigen Abschluss wird als Unterschied der Ist-Einnahmen mit	64.269.184,45
und der Ist-Ausgaben mit	60.463.840,78
eine Ist-Mehreinnahme ausgewiesen mit (§40 GemHVO)	3.805.338,86

## Satzung der Stadt Besigheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung zu. Die Satzung wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### **Satzung der Stadt Besigheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet westlich und südlich der Luisenstraße**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim in öffentlicher Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Besigheim in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Das besondere Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen zur Bereitstellung von Wohnbauflächen in Betracht zu ziehen und das Quartier mit einer Größe von ca. 3,3 ha nachhaltig so zu entwickeln und neu zu strukturieren, dass die Aspekte einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Stadtentwicklung verwirklicht werden können.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flst. Nr. 2115/6, 2115/7, 2115/10, 2115/11, 2116, 2116/1, 2116/3, 2143/1 und 2145/1 auf der Gemarkung Besigheim.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 01.10.2019, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besigheim, den  
Bühler  
Bürgermeister